

Mietobernzen/Angemessenheitsgrenzen ab 01.01.2023 für Sozialhilfe- und Bürgergeld-Empfänger

(gilt für Neuanmietungen im Bereich SGB II und SGB XII)

Personen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Max. Quadratmeter	50,00 €	65,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €
Brutto-Kaltmiete*:	500,00 €	650,00 €	750,00 €	912,00 €	1.085,00 €	1.180,00 €	1.443,00 €	1.706,00 €	1.969,00 €	2.232,00 €

* Brutto-Kaltmiete = Nettokaltmiete + Betriebskosten

Kosten für Heizung/Warmwasser werden zusätzlich bezahlt, wenn sie plausibel sind.

Die tatsächlichen Heizkosten sagen nichts über die Angemessenheit einer Wohnung aus.

Diese werden nach Nachweis der tatsächlichen Höhe gesondert von den Sozialhilfeträgern

anerkannt. Vorher wird die Plausibilität der Höhe der Heizkosten von den Sozialhilfeträgern überprüft.